

Satzung

Der Jagdgenossenschaft Buchau und Kappel

Auf Grund von § 15 des Jagd – und Wildtiermanagements für Baden – Württemberg, in der Fassung vom 25. November 2014 (GBl 2014, 550), sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd – und Wildtiermanagementgesetzes, in der Fassung vom 2. April 2015 (GBl. 2015, 202), hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft Bad Buchau a. F. am 25.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

| | | |
|------|---|---|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| | § 1 Name und Sitz | 2 |
| | § 2 Hinweis auf Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen | 2 |
| | § 3 Mitgliedschaft | 2 |
| | §4 Aufgaben | 2 |
| | §5 Satzungsbestimmungen | 2 |
| II. | Organe und Jagdbeirat | 3 |
| | § 6 Organe | |
| | § 7 Versammlung der Jagdgenossen | 3 |
| | § 8 Beschlussfassung der Jagdgenossen | 3 |
| | § 9 Sitzungsniederschrift | 4 |
| | § 10 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen | 4 |
| | § 11 Jagdvorstand | 4 |
| | § 12 Aufgaben des Jagdvorstandes | 5 |
| | § 13 Verzeichnis der Jagdgenossen | 5 |
| III. | Jagdverpachtung | 6 |
| | § 14 Verfahren bei der Jagdverpachtung. | 6 |
| | § 15 Anteil an Nutzen und Lasten | 6 |
| | § 16 Verwendung des Reinertrags | 6 |
| IV. | Umlagen. Haushalts- und Wirtschaftsführung | 7 |
| | § 17 Umlagen | 7 |
| | § 18 Haushalts, Kassen und Rechnungswesen | 7 |
| | § 19 Wirtschaftsjahr | 7 |
| | §20 Bekanntmachungen | 7 |
| | Unterschriften und Genehmigung der unteren Jagdbehörde | 8 |

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Buchau und Kappel“.

Die Jagdgenossenschaft hat ihren Sitz in Bad Buchau am Federsee.

§2

Hinweis auf Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.

Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.

Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

Eigenjagdbezirke sind nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft Buchau und Kappel.

§4

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf die Ziele des nach § 2 JWVG angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Schalenwild im Jagdrevier aufzustellen und abzuschließen, sowie für den Ersatz des an Jagdgenossen etwaigen entstandenen Wildschadens zu sorgen.

§ 5

Satzungsbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Gültigkeit des übrigen Satzungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht ein anderes Formerfordernis gegeben ist. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

II. Organe und Jagdbeirat

§6

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft:

1. Die Versammlung der Jagdgenossen (§ 7)
2. Jagdvorstand und 2 Stellvertreter und 2 Beisitzer (§11)

§7

Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Jagdvorstand mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zentel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zentel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des §10 getroffen werden müssen.

Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorstand mindestens 2 Wochen zuvor bekanntzugeben.

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft wird vom Vorsitzenden oder einer von ihm bestimmten Person aus dem Kreis der Jagdgenossen geleitet.

§8

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer oder Gesamteigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben, die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen der Mehrheit der anwesenden Jagdgenossen oder vertretenen Jagdgenossen und der Mehrheit der anwesenden Fläche.

Für Wahlen bedarf es nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

§9

Sitzungsniederschrift

Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis nach Stimmen und bei Bedarf nach Fläche, enthält.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft.

§10

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft
- Art und Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Abrundung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- Die Verwendung des Reingewinns
- Zustimmung der Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG
- Die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter
- Den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften
- Änderungen der Satzung
- Die Erhebung einer Umlage
- Beschluss über die Verlängerung des Pachtvertrages oder Ausschreibung des Jagdbogens
- Verwendung der Rücklagen zur Beseitigung von Schwarzwildschäden ab 2000 Euro pro Jahr
- Beschluss eines Passus für die Pachtverträge, in dem geregelt ist, in wie weit sich die Pächter an den Wildschäden beteiligen müssen.

Die Jagdgenossenschaft wählt einen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter auf die Dauer von 6 Jahren und beschließt die Satzung.

§11

Der Jagdvorstand

Der Jagdvorstand besteht aus einem Jagdvorstand/ Jagdvorsteher, 2 Stellvertreter und 2 Beisitzern.

Der Jagdvorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Vor Ablauf der Pachtverträge muss der Jagdvorstand alle Jagdbögen neu ausschreiben.

Scheidet der Jagdvorstand oder einer seiner Stellvertreter aus dem Vorstand aus, so können die zwei verbleibenden Vorstandsmitglieder die Jagdgenossenschaft weiter bis zur nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§12

Aufgaben des Jagdvorstandes

- Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen
- Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen
- Vornahmen der ortsüblichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen von Jagdbögen
- Abschluss einer Zielvereinbarung über Schalenwild
- Führung der Kasse oder Übertragung an einen gewählten Jagdgenossen als Kassier oder an eine geeignete Person
- Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen.
- Einberufung von Sitzungen bei Schwarzwildschäden ab 2000 Euro.
- Bei Jagdschäden bis 2000 Euro jährlich kann der Vorstand (mit Stellvertretern und Besitzern) einstimmig eine Auszahlung der Schadenssumme beschließen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft ist nicht berechtigt, Zusagen über eine eventuelle Verlängerung von Pachtverträgen zu geben.

§13

Verzeichnis der Jagdgenossen

Der Jagdvorstand übergibt die Führung des Jagdregisters an die Stadt Bad Buchau. Die Kosten trägt die Stadt Bad Buchau. Diese ist berechtigt, dies an einen externen Dienstleister weiter zu übergeben.

III. Jagdverpachtung

§14

Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch Wahl und Verlängerung laufender Pachtverträge durch die Versammlung der Jagdgenossen beschlossen und durch den Vorsitzenden unterzeichnet.

Der Vorstand behält sich Jagdpachtänderungen vor, wenn diese durch z.B. Gesetze, Verordnungen oder sonstige Bestimmungen erforderlich werden.

§15

Anteil an Nutzen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§16

Verwendung des Reinertrags

Aus dem Reinertrag der Jagdverpachtung sollen Rücklagen in Höhe von 8000 Euro gebildet werden, so dass bei einem sehr großen Schwarzwildschaden auf einem Grundstück eines Jagdgenossen Schäden anteilig beglichen werden können.

Falls weitere Geldmittel zur Verfügung stehen, sollen diese für die Verbesserung der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und jagdwirtschaftlichen Zwecke verwendet werden.

Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrages verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wurde.

Für die Bearbeitung eines form- und fristgerechten Antrags nach Absatz 3 wird eine Gebühr von 50 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet.

Erst ab einer Auskehr von 200 Euro wird eine Auszahlung möglich.

IV Umlagen, Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 17

Umlagen

Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht aus, so kann eine Umlage erhoben werden.

Diese Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses fällig.

§18

Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen

Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

Die Ein- und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Datum und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Das Kassenbuch wird auf sechs Jahre bis zur Neuwahl eines Jagdvorstandes angelegt.

Alle Jagdgenossen haben auf begründetes Verlangen das Recht auf Einsicht ins Kassenbuch.

Zum 31.03. eines jedem Jagdjahres wird eine Aufwandspauschale ausbezahlt:

| | |
|---------------------|----------|
| Dem Vorstand | 150 Euro |
| Den Stellvertretern | 75 Euro |
| Dem Schriftführer | 75 Euro |
| Dem Kassierer | 50 Euro |
| Dem Kassenprüfer | 25 Euro |

§19

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis zum 31. März

§ 20

Bekanntmachungen

Mitteilungen der Jagdgenossenschaft werden auf der Homepage der Stadt Bad Buchau veröffentlicht. Siehe www.bad-buchau.de, unter Amtliche Bekanntmachungen.

.....Bad Buchau.....den.....03. 06. 2022.....
Ort

.....G. Wolf.....
Vorstand der Jagdgenossenschaft Buchau und Kappel

.....H. Genz.....
1. Stellvertreter vom Vorstand der Jagdgenossenschaft Buchau und Kappel

.....Mehle.....
2. Stellvertreter vom Vorstand der Jagdgenossenschaft Buchau und Kappel

vorstehende Satzung

wird genehmigt.



Biberach, den 07.06.2022



Untere Jagdbehörde